

- (1) Antragsteller ist der/die Studierende
- (2) mögliche Höhe des FS: € 750,-- bis € 3.600,--
- (3) Abgabetermin: bis 02. Mai 2024 für das Sommersemester  
bis 15. Oktober 2024 für das Wintersemester
- (4) Abgabeort:

**Dekanat der Fakultät für Technische Chemie**  
**Getreidemarkt 9**  
**1060 Wien**  
**Tel: +43-1-58801 / 15004 (Fr. Heidlmair)**  
**Öffnungszeiten MO-DO 10.00 – 12.00 Uhr**

**(5) Erforderliche Unterlagen:**

(a) Nachweis über:

- österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt gemäß §4 StudFG i.d.g.F.

Für EU-Bürger

(inkl. Studierende aus Südtirol) gilt als Gleichstellungsnachweis:

\*) mindestens ein Elternteil ist in Österreich ansässig und berufstätig (Wanderarbeiter)

ODER

\*) Studierende, die VOR dem Beginn des Studiums bereits in Österreich erwerbstätig waren und das Studium als Weiterbildungsmaßnahme aufgenommen haben

ODER

\*) Österreichische Matura und mind. 5 Jahre in Österreich ansässig

- ordentlicher Hörer an der Technischen Universität Wien
- günstiger Studienerfolg wie bei Studienbeihilfe
- keine Überschreitung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe ohne wichtigen Grund
- kein Ausschlussgrund durch Studienwechsel
- Beginn des Studiums vor Vollendung des 30. Lebensjahres

(b) Ausgefülltes Formular für das Förderungsstipendium (erhältlich im obigen Institut) mit folgenden Beilagen:

- Beschreibung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit und ihre Einordnung in den Studienplan
- Finanzierungsplan der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit mit Angeboten
- mindestens ein Gutachten eines Professors oder Dozenten der Fakultät darüber, dass der/die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen, seines/ihres Sammelzeugnisses und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
- aktuelles Sammelzeugnis
- schriftliche Zusage vom Antragsteller und dem Betreuer über das Erscheinen vor der Kommission
- Liste eventuell Projektbeteiligter

**(6) Gemäß § 67, Abs.3 des Studienförderungsgesetzes 1992 i.d.g.F. verpflichtet sich der Antragsteller nach Abschluss der geförderten Arbeit, spätestens jedoch mit Ende des Jahres 2022, dem Studiendekan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.**

**Anleitung für das Ausfüllen des Formulars FS:**

- (1) Deutlich lesbar ausfüllen, wenn möglich in Blockschrift oder direkt am PC.
- (2) Der/Die Studierende bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben!

**Hinweise für Antragsteller und Gutachter:**

- (1) Die Vergaben finden voraussichtlich im Mai/Juni bzw. November/Dezember statt. Der Studiendekan behält sich die Möglichkeit der Anhörung des/der Antragstellers/in und des/der Gutachters/in (ev.: im Gutachten anzuführende/r Stellvertreter/in) vor.
- (2) Der Studiendekan behält sich die Möglichkeit der Einholung weiterer Gutachten vor.
- (3) Beteiligen sich an einem eingereichten Projekt mehrere Studierende, sind diese anzuführen. Die gesetzlichen Anforderungen müssen jedoch nur von dem/der Antragsteller/in erfüllt werden. Ebenso ändert sich dadurch die höchstmögliche Beteiligung nicht.
- (4) Der Finanzierungsplan sollte aus Gründen der Kollegialität nur Mindestanforderungen beinhalten, um eine möglichst große Anzahl von Anträgen zu betreiben!
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch!
- (6) Gesetzliche Grundlage ist das Studienförderungsgesetz 1992 i.d.g.F.